



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 128-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.197

Eingereicht am: 08.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Dütschler (Hünibach, FDP) (Sprecher/in)
Remund (Mittelhäusern, Grüne)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Hess (Nidau, FDP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1418/2021 vom 01. Dezember 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Grundlagen für Agrophotovoltaik (APV) schaffen

Wenn wir den Ausbau der Solarstromproduktion ernsthaft vorantreiben wollen, kommen wir um die Agrophotovoltaik (APV) nicht herum. Diese ermöglicht eine Doppelnutzung von Land. Solarmodule über Reben, Reis oder Gemüse oder in Kombination mit Grünlandwirtschaft schonen Ressourcen und vermindern Landkonflikte. In der Schweiz ist Agrophotovoltaik noch kaum ein Thema.

Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat definiert die Rahmenbedingungen und schafft die rechtlichen Grundlagen, damit Agrophotovoltaik im Kanton Bern bewilligungsfähig wird.
2. Der Regierungsrat ermöglicht und fördert APV-Pilotanlagen im Kanton Bern.

Begründung:

Durch die parallele Nutzung wird das Land effizienter genutzt. Zudem schützen die fix montierten Module nicht nur vor Starkregen, sondern auch vor Hagel, Frost und extremer Hitze. Gerade letzteres wird in Zukunft voraussichtlich häufiger vorkommen. Unter dem üblichen Plastik staut sich gern die heisse Luft und schädigt die Früchte.

Nach Angaben des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (ISE) wurden 2018 weltweit 2,9 GW Strom unter APV produziert. Interessant an der APV-Idee: Es gibt Kombinationen von Pflanzenbau und Solartechnologie, die anscheinend richtiggehend eine Symbiose miteinander eingehen.

Neben dem zusätzlichen Verdienst für den Solarstrom sparen die Bäuerinnen und Bauern u. a. Kosten für das Abräumen der Folien und die Reduktion von Pestiziden ein.

Antwort des Regierungsrates

Auch der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Agrophotovoltaik (APV) für die Stromproduktion interessant ist und die parallele Nutzung der Solarmodule für die Landwirtschaft einerseits und für die Stromproduktion andererseits näher untersucht werden muss. APV beinhaltet beispielsweise den Schutz empfindlicher landwirtschaftlicher Kulturen (z.B. Beeren, Gemüse) vor Hagel, Starkregen oder zunehmend heissen Sommern mit PV-Modulen anstatt mit Folientunneln. Der Zubau von grossen Photovoltaik-Anlagen kann zur künftigen CO₂-freien Energieproduktion beitragen. Dazu gehören auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder sog. Agrophotovoltaik-Anlagen.

Um die energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes und des Kantons zu erreichen, ist die inländische erneuerbare Stromerzeugung erheblich auszubauen. Das weitaus grösste Potenzial liegt dabei bei Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Die Solarenergie spielt eine Schlüsselrolle für die Energiewende. Beim Ausbau von PV-Anlagen besteht noch ein grosses ungenutztes Potential auf den Gebäudeflächen und auf bereits vorhandener Infrastruktur. Aktuell schreitet der Ausbau der Solarenergie in der Schweiz noch zu langsam voran. Auch im Kanton Bern besteht ein grosses Solar-Potential aufgrund von gut nutzbaren Dächern und Fassaden. Diese sind jedoch für den schnellen Ausbau der Solarenergie nicht ausreichend.

Die APV ist heutzutage vor allem in den Niederlanden und in Deutschland verbreitet. In der Schweiz ist sie noch kein Thema, da derartige Anlagen infolge Bundesrecht in der Landwirtschaftszone kaum bewilligt werden können. Die Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Bundesrecht, dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Somit sind auch bei einer Bewilligung für APV die Regelungen des RPG und der RPV zu beachten. Dem gegenüber stehen die bundesrechtlichen Bestimmungen, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau von nationalem Interesse sind (vgl. Art. 12 Energiegesetz vom 30. September 2016 [EnG; SR 730.0]). Bisher wurde jedoch auf Bundesebene nur für Solaranlagen, die an Bauten angebracht sind, ein planungsrechtlich vorrangiges Interesse verankert (vgl. Art. 18a Abs. 4 RPG). Damit soll im Sinne einer haushälterischen Nutzung des Bodens (Art. 1 RPG) das Potenzial auf bereits verbauten Flächen ausgeschöpft werden. Mit Artikel 18a RPG wird in den bundesrechtlichen Grundlagen die Priorität auf Dächer und Fassaden von Gebäuden gelegt. So sind beispielsweise PV-Anlagen auf massiv gebauten Treibhäusern und Gewächshäusern gemäss Artikel 18a RPG baubewilligungsfrei erlaubt.

Freistehende PVA in der Landwirtschaftszone gelten als nicht zonenkonform, da sie nicht im Sinne von Artikel 16a Absatz 1 RPG zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nötig sind. Wenn die APV nicht landwirtschaftlich begründet werden können, sind sie in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform nach Artikel 16a RPG bewilligbar. Es bleibt zu prüfen, ob eine APV ausserhalb der Bauzone nach Artikel 24 RPG bewilligungsfähig ist. Demnach kann die Bewilligung erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten oder Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Hürden sind sehr hoch, weil das Nichtbaugebiet von Bauten und Anlagen weitgehend freigehalten werden soll. Solange noch ein sehr grosses Potenzial an geeigneten PV-Flächen auf und an Gebäuden und bestehender Infrastruktur vorhanden ist, ist eine Standortgebundenheit für PV-Anlagen auf Freiflächen oder über landwirtschaftlichen Kulturen in der Regel nicht gegeben. Es wäre aufzuzeigen, weshalb die Anlage auf diesen spezifischen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist und dass keine alternative Möglichkeit der Energiegewinnung auf Gebäuden gemäss Artikel 18a RPG oder in der Bauzone möglich ist.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt jedoch vom 11. Oktober 2021 bis am 25. Januar 2022 ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung der Raumplanungsverordnung durch. Mit den Anpassungen soll der Bau von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen vereinfacht werden. Die Vereinfachungen sollen einen Beitrag leisten, um den Zubau im Be-

reich der Photovoltaik zu erhöhen. In der Revision wird auch das Thema der APV aufgenommen. Es sollen die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass an geeigneten Standorten Versuchsanlagen errichtet werden können. Aufgrund dieser Ausgangslage beantragt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen. Er ist bereit, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Zonenkonformität für APV bejaht werden kann, beispielsweise bei APV auf Konstruktionen über Kulturen, die ohne eine Beschattung oder einen Witterungsschutz nicht auf Freiflächen gedeihen könnten und die sich gut ins Landschaftsbild einfügen.

Der Regierungsrat beantragt daher Annahme der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat